



ENTGELTORDNUNG
für den Friedhof der Stadt Elmshorn
(FrdhEntgO)

Nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 01.12.2022 wird folgende Entgeltordnung für den Friedhof der Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

(1) Für die Leistungen der Friedhofsverwaltung, für die dem Grunde nach eine Umsatzsteuerpflicht besteht, werden Entgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für Leistungen, die nach dieser Entgeltordnung erbracht werden, wird Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben und den maßgeblichen Entgelten hinzugerechnet.

§ 2

Entgelte

(1) Für Leistungen des Tierfriedhofes werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt (netto in Euro, für die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtigen Positionen zuzüglich Mehrwertsteuer):

Entgeltziffer	Bezeichnung der Leistung	Mengeneinheit	Nettopreis
1.1.	Grabnutzungsgebühr Tiergrab im nicht verlängerbaren Grabfeld	Tierkörper bis 3 kg (Nutzungszeit: 3 Jahre)	90,00 €
1.2.	Grabnutzungsgebühr Tiergrab im nicht verlängerbaren Grabfeld	Tierkörper bis 10 kg (Nutzungszeit: 5 Jahre)	150,00 €
1.3.	Grabnutzungsgebühr Tiergrab im nicht verlängerbaren Grabfeld	Tierkörper bis 40 kg (Nutzungszeit: 7 Jahre)	200,00 €
1.4.	Grabnutzungsgebühr Tiergrab im verlängerbaren Grabfeld	Tierkörper bis 40 kg (Nutzungszeit: 7 Jahre)	350,00 €
1.5.	Verlängerung Grabnutzungsgebühr Tiergrab im verlängerbaren Grabfeld	Tierkörper bis 40 kg (pro Jahr der Verlängerung)	50,00 €
1.6.	Grabnutzungsgebühr Urnen-Tiergrab im nicht verlängerbaren Grabfeld	Tierurne (Nutzungszeit: 3 Jahre)	75,00 €
2.1.	Bestattung Tierkörper	Tierkörper bis 500g	30,00 €
2.2.	Bestattung Tierkörper	Tierkörper bis 3 kg	50,00 €
2.3.	Bestattung Tierkörper	Tierkörper bis 10 kg	100,00 €
2.4.	Bestattung Tierkörper	Tierkörper bis 40 kg	150,00 €
2.5.	Bestattung Tierurne	Tierurne	60,00 €
3.1.	Tiersarg	bis 5 kg	3,00 €
3.2.	Tiersarg	bis 20 kg	7,00 €
3.3.	Tiersarg	bis 35 kg	20,00 €

Die Entgelte für die Entgeltziffern 2.1. bis 2.5. beinhalten die Grabherstellung (Ausheben, Ausschmücken und Schließen der Gruft, Abräumen des Blumenschmucks, Verdichten, Auffüllen der Oberfläche, Graseinsaat, Kosten der Verwaltung und auf dem verlängerbaren Grabfeld auch die Einklinkerung).



(2) Für Leistungen der Grabpflege werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt (netto in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer):

Entgeltziffer	Bezeichnung der Leistung	bei einer bepflanzbaren Grabfläche von		
		bis 0,5 m ²	bis 1,0 m ²	bis 2,0 m ²
4.1.	Frühjahrsbepflanzung mit Stiefmütterchen (Pflanzen und Arbeitskosten)	34,00 €	58,00 €	92,00 €
4.2.	Sommerbepflanzung mit Eisbegonien (Pflanzen und Arbeitskosten)	38,00 €	62,00 €	100,00 €
4.3.	Wintereindeckung (Abdeckmaterial und Arbeitskosten)	40,00 €	69,00 €	109,00 €
4.4.	Erde und Dünger	5,00 €	12,00 €	17,00 €
4.5.	jährliche Grabpflege inkl. Gießen	158,00 €	235,00 €	393,00 €

Für die Frühjahrsbepflanzung und die Sommerbepflanzung können die Grab-Nutzungsberechtigten auch andere als die in den Entgeltziffern 4.1. und 4.2. genannten Pflanzen wählen. Hierfür ist ein Zuschlag von mindestens 10% und höchstens 50% zu der jeweiligen in den Entgeltziffern 4.1. und 4.2. genannten Position zu zahlen. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach der Art der gewählten Bepflanzung und dem von der Friedhofsverwaltung hierfür zu zahlenden Einkaufspreis.

(3) Für weitere Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt (netto in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer):

Entgeltziffer	Bezeichnung der Leistung	Mengeneinheit	Nettopreis
4.6.	Gießeinsätze für Gräber, für die ein Auftrag nach 4.5. nicht besteht	je Gießeinsatz pro Grabstelle	4,00 €
5.1.	Sondereinsatz Gärtnerin/Gärtner	je angefangene Stunde	52,00 €
5.2.	Sondereinsatz Arbeiterin/Arbeiter	je angefangene Stunde	48,00 €

§ 3

Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Handelt bei Aufträgen, die sich auf die Nutzung, Gestaltung oder Pflege von Gräbern beziehen, nicht die oder der Grab-Nutzungsberechtigte, sondern eine von ihr oder ihm beauftragte Person, ist auch die oder der Grabnutzungsberechtigte zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

(2) Mehrere zur Zahlung der Entgelte verpflichtete Personen haften jeweils als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall von Entgeltverpflichtungen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen.

(2) Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen. In begründeten Fällen, die insbesondere in der nachzuweisenden wirtschaftlichen Situation der Entgeltschuldnerin oder des Entgeltschuldners liegen, besteht die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern.



(3) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Bedürftigkeit der Entgeltschuldnerin oder des Entgeltschuldners, kann das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Wünscht eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber die Rücknahme eines erteilten Auftrages, ist dies nur möglich, wenn sich die Vertragsparteien über die Auflösung und ggf. Rückabwicklung des Vertrages einigen.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung von Entgelten

(1) Kommen Entgeltschuldnerinnen oder Entgeltschuldner ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten nicht nach, werden Mahngebühren und Säumniszuschläge analog dem Umfang erhoben, in dem sie bei rückständigen, nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Elmshorn festgesetzten Gebühren erhoben werden.

(2) Die Stadt Elmshorn hat das Recht, für die Zukunft die Annahme von Aufträgen zu verweigern, sofern Entgelte für Leistungen aus der Vergangenheit nicht entrichtet worden sind.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn – Betriebshof – ist berechtigt, die zur Entgeltermittlung, -festsetzung und -einziehung erforderlichen folgenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) zu verarbeiten:

- Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen und Bankverbindungen der Betroffenen;
- Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten sowie ehemalige Anschrift der beizusetzenden oder beigesetzten Person;
- Grabbezeichnungen.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch eigene Angaben der Betroffenen sowie durch Mitteilungen und Übermittlungen der beauftragten Bestattungsunternehmen, von Standesämtern und von Meldebehörden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Elmshorn, 15.12.2022

gez.

Hatje
Bürgermeister